

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Dienst- und Amtshaftpflicht-Versicherung in Ergänzung zur PHV Einfach Gut / Besser / Besser Plus / Komplett

Die Haftpflichtkasse VVaG
Darmstädter Str. 103
64380 Roßdorf

Service-Center: 06154 / 601-1275

E-Mail: info@haftpflichtkasse.de
www.haftpflichtkasse.de

Stand 01/2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Gegenstand der Versicherung	2
1.	Was ist versichert?	2
2.	Mitversicherte Risiken	2
3.	Ausschlüsse	2
II.	Deckungserweiterungen	2
1.	Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	2
2.	Tätigkeitsschäden	3
3.	Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum	3
4.	Dienstlicher Schlüsselverlust	3
5.	Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung	3
6.	Gewässerschäden	4
7.	Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)	4
8.	Mietsachschäden	5
9.	Auslandsschäden	5
10.	Ende des Dienstverhältnisses / Nachhaftungsversicherung	5
III.	Vermögensschäden	5

I. Gegenstand der Versicherung

1. Was ist versichert?

Versichert ist im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht der im Versicherungsschein genannten Person als Richter oder Beamter, Angestellter und Arbeiter des öffentlichen Dienstes sowie als Soldat, nicht jedoch als Wehrpflichtiger. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person aus der im Versicherungsschein/Nachtrag bezeichneten

dienstlichen Verrichtung.

Die Versicherung schützt gegen Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschäden. Versicherungsschutz für Vermögensschäden besteht im Rahmen der beiliegenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung zur Dienst- und Amtshaftpflicht-Versicherung.

Die Versicherung umfasst

- Ansprüche geschädigter Dritter gegen den Versicherten.
- Regressansprüche wegen Schäden, die der Dienstherr einem Dritten zu ersetzen hatte.
- Ansprüche des Dienstherrn wegen ihm unmittelbar zugefügter Schäden.

2. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1 in Ergänzung und in soweit abweichend von Ziff. 1.1 AHB aus Schäden, für die der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat;

2.2 aus materiellen und/oder immateriellen Schäden aus Verstößen gegen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten;

2.3 als Halter oder Hüter von Tieren im Auftrage des Dienstherrn;

2.4 aus dem erlaubten Besitz, Tragen und Benutzen von Waffen ausschließlich zu Dienstzwecken (einschließlich dienstlich angeordneter Übungen).

3. Ausschlüsse

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

3.1 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugs (auch Schwebbahn) oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch oder den Betrieb des Fahrzeugs verursacht werden;

3.2 aus ärztlichen oder tierärztlichen Tätigkeiten (auch Amtsärzte und Ärzte in Justizvollzugsanstalten);

3.3 aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, soweit sie nicht dienstlich angeordnet sind;

3.4 aus Flugsicherungs-, Flug- und Schiffslotsentätigkeiten;

3.5 aus Bauarbeiten irgendwelcher Art;

3.6 aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe;

3.7 aus pharmazeutischen Tätigkeiten (eingeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus lehrender Tätigkeit in diesem Bereich);
3.8 infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiven Stoffen;

3.9 aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

3.10 aus Sprengungen und Entschärfen von Munition oder anderen Explosionskörpern;

3.11 aus Gutachtertätigkeiten;

3.12 aus der Jagdausübung;

3.13 aus der Beschädigung von Kommissionsware (vgl. Ziff. 7.6 und 7.7 AHB);

3.14 wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Einrichtung gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder des Sozialgesetzbuches handelt.

- Eingeschlossen ist jedoch, die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden;

3.15 wegen Schäden am Bauwerk und Baugrundstück, das Gegenstand der dienstlichen oder beruflichen Verrichtung ist;

3.16 wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfallstoffe gelagert oder abgelagert werden, soweit es sich um Schäden an Abfallentsorgungsanlagen handelt.

II. Deckungserweiterungen

1. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Mitversichert ist - abweichend von I. Ziff. 3.1 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden, für die die versicherte Person infolge des dienstlichen Gebrauchs eines Kraftfahrzeugs sowie Kraftfahrzeuganhängers verantwortlich gemacht wird, das ihrem Dienstherrn gehört. Das gilt auch für Kraftfahrzeuge, die ihr Dienstherr gemietet oder geleast hat. Vermögensschäden sind allerdings nicht versichert.

a) Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich Schadensersatz- und Regressansprüche aufgrund beamten- oder arbeitsrechtlicher Haftpflichtbestimmungen. Versichert sind folgende Fälle:

- Schadensersatzansprüche des Dienstherrn wegen Schäden am Dienstfahrzeug.
- Regressansprüche des Dienstherrn, nachdem dieser dem geschädigten Dritten den Personen- oder Sachschaden ersetzt hat.

b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:

- Schäden, die als Fahrer eines kettenbetriebenen Fahrzeugs verursacht werden;
- Schäden, die verursacht werden, wenn für das Führen des Fahrzeugs nicht die erforderliche Fahrerlaubnis vorlag;
- Schäden, die bei unberechtigtem Gebrauch des Dienstfahrzeugs entstanden sind;
- Schäden, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln herbeigeführt wurden.

Kein Versicherungsschutz besteht bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall auf folgende Versicherungssummen begrenzt:

- 50.000 EUR für Schadensersatzansprüche, die wegen Schäden am Dienstfahrzeug geltend gemacht werden;
- 1 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden bei Regressansprüchen, die der Dienstherr geltend macht, nachdem er einem geschädigten Dritten den Schaden ersetzt hat.

2. Tätigkeitsschäden

Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen, die die versicherte Person in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) verursacht hat und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auf 5.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Die Selbstbeteiligung hierfür beträgt 250 EUR.

3. Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum

Mitversichert ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person gegenüber dem Dienstherrn aus dem Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum (z. B. Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenständen, Verwarungsblocks).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- aus dem Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- aus dem Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen beim Ausscheiden aus dem Dienst.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 2.500 EUR je Schadenereignis begrenzt.

4. Dienstlicher Schlüsselverlust

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von nachfolgend aufgeführten Schlüsseln (Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben:

Schlüssel, die einer versicherten Person im Rahmen einer beruflichen/dienstlichen/amtlichen Tätigkeit vom Arbeitgeber/Dienstherrn überlassen wurden.

4.1 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notverschluss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

4.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruch).

4.3 Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 100.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Gilt über die vereinbarte Privathaftpflicht-Versicherung eine höhere Ersatzleistung für das Abhandenkommen von im Rahmen einer beruflichen/dienstlichen/amtlichen Tätigkeit vom Ar-

beitgeber/Dienstherrn überlassenen Schlüsseln vereinbart, so findet diese Anwendung.

5. Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung 5.1 Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), soweit es sich handelt um Schäden aus

a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadenprogramme;

b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziff. a) bis c) gilt:

In Erweiterung von Ziff. 1.1 AHB ersetzt die Haftpflichtkasse

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die versicherte Person begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen die versicherte Person.

Voraussetzung für die Leistung der Haftpflichtkasse ist, dass sie vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziff. 25 AHB wird hingewiesen.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die auszutauschenden, zu übermittelnden oder bereitgestellten Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert und geprüft wurden, die dem Stand der Technik entsprechen, soweit die versicherte Person hierauf Einfluss nehmen kann. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

d) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;

e) der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

Für Ziff. a) und e) gilt:

In Erweiterung von Ziff. 1.1 AHB ersetzt die Haftpflichtkasse

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die versicherte Person begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen die versicherte Person.

Voraussetzung für die Leistung der Haftpflichtkasse ist, dass sie vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziff. 25 AHB wird hingewiesen.

5.2 Für Personen- und Sachschäden beträgt die Versicherungssumme im Rahmen dieser Deckung 1.000.000 EUR, max. jedoch 100.000 EUR für Schäden aus der Verletzung von Namensrechten gem. obiger Ziff. 5.1 e). Diese Versicherungssumme stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

- 5.3 Serienschaden und Anrechnung von Kosten
 1. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.
 2. Aufwendungen der Haftpflichtkasse für Kosten werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.
 Kosten sind:
 Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der Haftpflichtkasse nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der Haftpflichtkasse entstanden sind.
- 5.4 Nicht versicherte Risiken
 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb -wartung, -pflege;
 - Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
 - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
 - Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/SigV;
 - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung besteht.
- 5.5 Ausschlüsse
 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
1. die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.
 2. gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
 3. wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherte Person bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datenetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks);
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde).
6. **Gewässerschäden**
 6.1. Gegenstand der Versicherung
 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, einschließlich des Grundwas-
7. **Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)**
 7.1 Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
- Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko). Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - Schädigung von Gewässer einschließlich Grundwasser,
 - Schädigung des Bodens.
- 7.2 Nicht versichert sind
 a) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die versicherte Person richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an die versicherte Person gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
 b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,
- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 - für die die versicherte Person aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können. Ausnahme siehe unter 7.5.
- 7.3 Versicherungsschutz wird für versicherte Kosten im Rahmen der beantragten Versicherungssumme gewährt, maximal bis 3.000.000 EUR je Schadenereignis. Die Versicherungssumme steht einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung.
- 7.4 Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 7.5 Mitversichert gelten Kleingebinde bis 100 l/kg je Einzelgebilde und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 1.000 l/kg. Evtl. zusätzlich bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor.
- 7.6 Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden. Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versicherungsschutz im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht. Ausgeschlossen sind Schäden an eigenen, gemieteten, gepachteten oder sonst

vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.

8. **Mietsachschäden**

Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme (maximal bis 10.000.000 EUR) die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Räumen und deren Ausstattung, die die versicherte Person anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemietet hat. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich die versicherte Person hiergegen besonders versichern kann.

9. **Auslandsschäden**

Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen für ausgeübte versicherte dienstliche Tätigkeiten, die bei unbegrenzten Auslandsaufenthalt innerhalb Europas sowie einem sonstigen vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr eingetreten sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

10. **Ende des Dienstverhältnisses/ Nachhaftungsversicherung**

Mitversichert sind Schäden aus der bisher versicherten dienstlichen Tätigkeit, die bis zu sechs Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eintreten. Kein Versicherungsschutz besteht, sofern die versicherte Person aus disziplinarischen Gründen aus dem Dienst ausgeschieden ist bzw. ihr außerordentlich gekündigt wurde.

III. **Vermögensschäden**

Falls besonders vereinbart, ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, gemäß den beiliegenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung zur Dienst- und Amtshaftpflicht-Versicherung.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung zur Dienst- und Amtshaftpflicht-Versicherung

Teil 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

§ 1 Versicherter Vermögensschaden / Versicherte Tätigkeit

§ 2 Versicherungsumfang

Teil 2 Versicherungsfall / Vorwärtsversicherung / Jahreshöchstleistung / Selbstbehalt

§ 3 Versicherungsfall

§ 4 Vorwärtsversicherung / Nachhaftung

§ 5 Jahreshöchstleistung

§ 6 Kassenfehlbetragsdeckung

§ 7 Ausschlüsse

Teil 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

§ 1 Versicherter Vermögensschaden / Versichert Tätigkeit

Der Versicherer bietet der versicherten Person Versicherungsschutz für den Fall, dass sie von ihrem Arbeitgeber auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen eines Verstoßes, den sie selbst bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit als Beamter, Richter, Angestellter und Arbeiter im öffentlichen Dienst, sowie als Soldat begangen hat, für einen Vermögensschaden im Sinne von Ziff. 2.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) verantwortlich gemacht wird.

§ 2 Versicherungsumfang

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung zur Dienst- und Amtshaftpflicht-Versicherung.

Teil 2 Versicherungsfall / Vorwärtsversicherung / Jahreshöchstleistung / Kassenfehlbeträge / Weitere Ausschlüsse

§ 3 Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung zur Dienst- und Amtshaftpflicht-Versicherung ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte.

§ 4 Vorwärtsversicherung / Nachhaftung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsvertrages (Ziff. 8 AHB) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als sechs Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden (Nachhaftung).

§ 5 Jahreshöchstleistung

Die Höchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden (Jahreshöchstleistung) beträgt das Zweifache der Versicherungssumme.

§ 6 Kassenfehlbetragsdeckung

Die Leistung des Versicherers für Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit Kassenfehlbeträgen ist auf 3.000 EUR für jeden einzelnen Verstoß sowie für alle Verstöße insgesamt begrenzt, die bei der durch diesen Vertrag versicherten Tätigkeiten unterlaufen.

§ 7 Weitere Ausschlüsse

In Erweiterung der Ausschlüsse Ziff. 7 in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), sind vom Versicherungsschutz auch ausgeschlossen Haftpflichtansprüche

1. wegen wissentlicher Pflichtverletzung; es besteht jedoch Abwehrschutz, soweit die wissentliche Pflichtverletzung strittig ist. Erbrachte Leistungen sind im Falle der rechtskräftigen Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung an den Versicherer zu erstatten;
2. aus jeder Tätigkeit der versicherten Person als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands- oder Aufsichtsrats, Beiratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine oder Verbände.

Risikoträger für die Versicherung von Vermögensschäden innerhalb der Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung:
ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft, Schauenburgerstr. 27, 20095 Hamburg